

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.198 vom 29. Oktober 2024

ZH Steuerrekursgericht, 2024-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2023.198

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.198 du 29 octobre 2024

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2023.198 del 29 ottobre 2024

Regeste

Steuerhoheit - Die Pflichtigen waren jahrelang in ihrem Haus in einer zürcherischen Gemeinde steuerlich ansässig. Daneben verfügten sie seit längerer Zeit über ein Ferienhaus in einer ausserkantonalen Gemeinde. In der streitbetroffenen Steuerperiode gaben die Pflichtigen an, dass sie per November ihren steuerlichen Wohnsitz in die ausserkantonale Gemeinde verlegt hätten. Der Nachweis, dass sich der Lebensmittelpunkt in diese verschoben hat, konnten sie jedoch nicht erbringen. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

ST.2023.198

- 22 - cherischen Gemeinde C spricht. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die behauptete Sanierung/Renovation nicht belegt ist und damit auch ein damit zusammenhängender Stromverbrauch ausser Betracht fällt. Ein erhöhter Wasserverbrauch infolge Renovation ist zudem in der Regel nicht zu erwarten. Auch wenn die Vereinsmitgliedschaften des Pflichtigen für eine Absicht des dauerhaften Verbleibs in der ausserkantonalen Gemeinde D sprechen, vermögen diese für sich die vorstehend genannten objektiven Aspekte nicht in den Hintergrund zu drängen. So erscheint zumindest für die streitbetroffene Steuerperiode der gewöhnliche Aufenthaltsort nach wie vor in der zürcherischen Gemeinde C gewesen zu sein.

E. 3

Gestützt auf diese Erwägungen ist der Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens den Rekurrenten aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.